



02. Juli 2014

Vorschläge des BDIU für eine Modifizierung des insolvenzrechtlichen Anfechtungsrechts

Mit rund 570 Mitgliedern gehören dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Als Mittler zwischen Gläubigern und Schuldern sind Inkassounternehmen darauf spezialisiert, insbesondere im außer- und nachgerichtlichen Bereich praxisnahe Lösungen für Schuldner anzubieten. Ratenzahlungen sind dabei ein häufiges Mittel, um laufende Geschäftsbeziehungen nicht zu gefährden und es dem Schuldner zu ermöglichen, seine finanzielle Leistungsfähigkeit zurück zu erlangen. Jedoch sind selbst die in § 802 b ZPO vorgesehenen Ratenzahlungen an den Gerichtsvollzieher nicht insolvenzfest.

Daher unterbreitet der BDIU, wie schon in einer kürzeren Stellungnahme vom 27. März 2014 geschehen, im Folgenden eigene Lösungsvorschläge.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz – Hauptgeschäftsführer: Kay Uwe Berg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Telefon +49 (30) 2 06 07 36-27 – Fax +49 (30) 2 06 07 36-33 – bdiu@inkasso.de – www.inkasso.de
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





A. Einleitung

Die Bestimmungen der §§ 129 ff. InsO sind seit geraumer Zeit Gegenstand wiederkehrender kontroverser Diskussionen. Auslöser waren einzelne Entscheidungen in der jüngeren Rechtsprechung des BGH, die, so der Vorwurf, das Anfechtungsrecht erweiterten.

Bereits im Jahr 2006 legte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf¹ vor, der unter anderem eine Modifizierung des insolvenzrechtlichen Anfechtungsrechts vorsah, allerdings insoweit nicht Gesetz wurde. In den letzten Jahren stößt man vermehrt auf Forderungen von Wirtschaftsverbänden, die Insolvenzanfechtung zu beschränken². Auch die Lehre hat sich mit der Problematik auseinandergesetzt³.

Im Koalitionsvertrag 2013⁴ wurde dieses Thema ebenfalls aufgenommen:

„Zudem werden wir das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen.“

Die Insolvenzgläubiger sind in unterschiedlichem Maße von Insolvenzanfechtungen betroffen. Es gibt durchaus Gläubigergruppen, die, ohne selbst in nennenswertem Umfang mit Anfechtungen konfrontiert zu sein, regelmäßig von der massenmehrenden Wirkung der Anfechtung profitieren. Andere Gläubigergruppen wiederum sind „anfechtungsanfälliger“, so dass in deren Bereich der Eindruck entsteht, dass sie „die Zeche der Massenerhöhung“ zahlen.

B. Gesetzgeberische Ziele bei Einführung der InsO

I. Schwächen der Konkursordnung

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO)) vom 15.04.1992⁵ wurden die Defizite und die fehlende Effektivität der damals geltenden Konkursordnung umfassend dargestellt:

¹ Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BT-Drucksache 16/886) <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600886.pdf>.

² vergl. gemeinsame Stellungnahme der Verbände:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA), Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS AG), Bundesverband Credit Management e.V. (BvCM), Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdM), Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET Deutschland), Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. (t+m) http://www.bga.de/fileadmin/freigabe/Downloads/Publikationen/Recht_und_Wettbewerb/Gemeinsame_Position_Insolvenzanfechtung_8_Verbaende_1.11.2013_.pdf

gemeinsames Positionspapier der Verbände:

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI_ZDH_Positionspapier_Insolvenzanfechtung.pdf

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BT-Drs. 17/5712)

http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/archiv/20110609_stellungnahme_bstbk/index.html.

³ Vergl. hierzu anstelle vieler die umfassende Darstellung von Marotzke, ZInsO 2014, 417 ff.

„Vertrauensschutz kontra Gesamtgläubigerinteresse – Gedanken zu Auslegung und Reform des Insolvenzanfechtungsrechts (Zugleich eine Stellungnahme zu den rechtspolitischen Forderungen der Wirtschaftsverbände)“.

⁴ Koalitionsvertrag 2013 zwischen der CDU/CSU und der SPD (S. 19, „Rechtsrahmen“)

<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.

⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO),

BT-Drucksache 12/2443, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/024/1202443.pdf>



- Die meisten Verfahren wurden mangels Masse abgewiesen⁶
- Keine Verteilungsgerechtigkeit aufgrund diverser Vorrechtsforderungen⁷
- Vermögensmanipulationen blieben unentdeckt und können nicht rückgängig gemacht werden⁸
- Der Marktaustritt vermögensloser Schuldner konnte nicht erzwungen werden, dadurch negative Folgen für die übrigen Marktbeteiligten und die Rechts- und Wirtschaftsmoral⁹
- Und schließlich: „Wenn ein Konkurs nicht eröffnet wird, findet eine geordnete gleichmäßige Gläubigerbefriedigung nicht statt. Wer seine Interessen härter durchsetzt als andere oder wer gute Beziehungen zum Schuldner unterhält, wird voll befriedigt. Nachgiebige oder weniger informierte Gläubiger, insbesondere Kleingläubiger, gehen allzu oft leer aus.“¹⁰

2. Reformbedarf 1992

Der Gesetzgeber sah die Schwächen der Konkursordnung als gravierend an und entschloss sich daher zur Schaffung der Insolvenzordnung. Dabei sollten unter anderem die folgenden Ziele erreicht werden¹¹:

- Ordnungsgemäße Abwicklung insolventer Unternehmen
- Erleichterung der Verfahrenseröffnung
- Eröffnung möglichst vieler Verfahren (= spürbare Reduzierung der Verfahrenseinstellungen mangels Masse)
- Gläubigergleichbehandlung
- Verschärfung der Regelungen zur Insolvenzanfechtung.

Zur Gläubigergleichbehandlung führt die Gesetzesbegründung aus:

„Die Konkursvorrechte beruhen auf keinem einleuchtenden Grundgedanken. Sie sind wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und führen zu ungerechten Verfahrensergebnissen“¹².

Der Gesetzgeber machte auch deutlich, wie die vorgenannten Ziele finanziert werden sollten: „Die Verschärfung des Anfechtungsrechts auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission für Insolvenzrecht bewirkt eine beträchtliche Anreicherung der Insolvenzmassen und damit eine Erleichterung der Verfahrenseröffnung“¹³

C. Besteht aktuell Reformbedarf?

Die mit der Einführung der InsO verfolgten Ziele wurden erreicht. Sie sind auch nach wie vor aktuell, da sie einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit vor den Auswüchsen ungeordneten Wirkens insolventer Unternehmen und die Gleichbehandlung der Gläubiger gewährleisten. Auch muss anerkannt bleiben, dass für die Gläubigergleichbehandlung der Preis der Insolvenzanfechtung bezahlt werden muss.

⁶ BT-Drucksache 12/2443, S. 72.

⁷ BT-Drucksache 12/2443, S. 72.

⁸ BT-Drucksache 12/2443, S. 72 f.

⁹ BT-Drucksache 12/2443, S. 72 f.

¹⁰ BT-Drucksache 12/2443, S. 73.

¹¹ BT-Drucksache 12/2443, S. 75.

¹² BT-Drucksache 12/2443, S. 81.

¹³ BT-Drucksache 12/2443, S. 85.



Ungeachtet dessen hat das insolvenzrechtliche Anfechtungsrecht erhebliche Folgen:

Tatsächlich gehen den betroffenen Gläubigern durch die Vielzahl der Anfechtungen jährlich dreistellige Millionenbeträge verloren¹⁴. Angesichts dieser Zahlen kann nicht nur von einem bloßen „Kollateralschaden“ einer gesetzlichen Regelung gesprochen werden. Es ist überdies zu bedenken, dass hinter den angefochtenen Rechtshandlungen häufig Beträge stehen, deren Rückzahlung zur Masse den betroffenen Gläubiger bis hin zur eigenen Insolvenzgefährdung belasten¹⁵.

Tatsächlich sind die Wirkungen der Insolvenzanfechtung so erheblich, dass der jetzige Rechtszustand nicht zufriedenstellend sein kann. Dabei sollte allerdings nicht auf die Rechtsprechung des BGH als Ursache verwiesen werden. Diese ist nach Ansicht des BDIU weder „ausufernd“ noch „übertrieben anfechtungsfreundlich“. Der BGH orientiert sich an geltendem Recht und den Motiven des Gesetzgebers, der eben diese Masseanreicherung über eine „Verschärfung des Anfechtungsrechts“¹⁶ angestrebt hat. Eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechts kann daher nur über den Gesetzgeber geschehen.

D. Ansätze einer schonenden Modifizierung

Will man die notwendigen Änderungen des Insolvenzanfechtungsrechts vornehmen, verbietet sich zunächst die Orientierung an einzelnen Gläubigergruppen. Ginge man diesen Weg, würde man zwingend zur Wiedereinführung von Gläubigervorrechten, also den Rängen der Konkursordnung gelangen. Der Wesentliche Kern der Insolvenzordnung, nämlich die Gleichbehandlung aller Gläubiger, würde in Frage gestellt¹⁷. Daraus folgt:

Jedwedes Privileg einer Gläubigergruppe ist abzulehnen.

Andererseits darf in die anfechtungsrechtlichen Bestimmungen der InsO nicht derart gravierend eingegriffen werden, dass eine Massemehrung durch Anfechtungen auf ein Maß reduziert, das im Ergebnis wieder die regelmäßige Einstellung von Verfahren mangels Masse zur Folge hat. Daraus folgt:

Eine deutliche Einschränkung der Insolvenzanfechtung, beispielsweise auf die Fälle unredlichen (ggf. sogar nur kollusiven) Handelns, ist abzulehnen.

Wertvolle Lösungsansätze bietet häufig ein Blick in die Praxis. Dabei ergeben sich Hinweise oftmals allein schon aus dem Umstand, dass Betroffene die Sinnhaftigkeit einzelner Bestimmungen schlichtweg nicht nachvollziehen können. So ist keinem Gläubiger zu vermitteln,

- dass er eine Leistung, die er in punktgenauer Erfüllung eines Vertrages erhalten hat, u.U. zurückgewähren muss,
- dass die Fristen innerhalb der §§ 129 ff. InsO ausgesprochen lang ausgestaltet wurden und teilweise über das Maß der in anderen Gesetzen vorgesehenen Aufbewahrungsfristen hinausgehen,
- Anfechtungen durch die Verwalter häufig erst spät im Verfahren erklärt werden.

¹⁴ vgl. BT-Drucksache 16/886, Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung, S. 1 und 8; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600886.pdf>.

Allein bei den Sozialkassen sind jährlich mehrere hundert Millionen Euro an Beitragsaufkommen von Anfechtungen betroffen.

¹⁵ vgl. die Stellungnahme der Verbänden, Fußnote 2.

¹⁶ vgl. Fußnote 16.

¹⁷ vgl. auch vgl. BT-Drucksache 16/886, S. 12 f.; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600886.pdf>.



Insgesamt muss vielmehr gewährleistet werden, dass zeitnah Rechtssicherheit für die Gläubiger eintritt und zudem der kongruenten Deckung ein besserer und durchgehender Schutz gewährt wird.

E. Änderungsvorschläge des BDIU

I. § 133 InsO

a.) Insgesamt sind die Fristen im Rahmen der §§ 129 ff. InsO zu lang.

Die Zehn-Jahres-Frist des § 133 Abs. 1 InsO steht der erforderlichen Rechtssicherheit für die Gläubiger und dem notwendigen Rechtsfrieden entgegen. Hier ist eine spürbare Verkürzung der Frist erforderlich.

Die zehnjährige Frist des § 133 Abs. 1 InsO geht (insbesondere auch i.V.m. § 139 Abs. 2 InsO) geht zudem über die meisten gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weit hinaus und schafft für die Gläubiger unnötige Probleme.

Eine Notwendigkeit zur Beibehaltung der Zehn-Jahres-Frist besteht im Hinblick auf den § 15a InsO nicht, denkbare Unregelmäßigkeiten, die angesichts einer Verkürzung der Frist entstehen könnten, können als absolute Einzelfälle hingenommen werden.

In § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO ist daher die Frist für die anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners von zehn auf drei Jahre zu senken. Es ist notwendig, die Rechtsposition der Gläubiger möglichst zeitnah zu sichern und so eine wirtschaftliche Berechenbarkeit für sie herzustellen. Die drei Jahre wurden gewählt als Annäherung an anderweitige Aufbewahrungs- und Lösungsfristen. Denkbar ist aber auch eine Angleichung an die Frist von vier Jahren des § 134 InsO.

b) In § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ist die gänzliche Gleichstellung von Gläubigern bei kongruenter und inkongruenter Deckung hinsichtlich der Vermutungsregelungen aufzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ ist zwar § 130 InsO noch nachvollziehbar, nicht aber die Regelung des § 133 InsO. Zwar hat auch der Gesetzgeber das grundsätzliche Schutzbedürfnis desjenigen gesehen, der vertragstreue gehandelt hat¹⁸, die Umsetzung ist allerdings lückenhaft. Tatsächlich fehlt im Rahmen der §§ 129 ff. InsO ein roter Faden hinsichtlich der Unterscheidung von kongruenter und inkongruenter Deckung im Hinblick auf einen wirksamen Schutz vertragstreuer Gläubiger.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, zulasten des vertragstreuen Gläubigers Beweiserleichterungen für den Anfechtenden auszusprechen. Bei kongruenter Deckung muss es bei der vollen Beweislast des Insolvenzverwalters bleiben. Dieser Änderungsvorschlag greift teilweise die Formulierung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 09.03.2006¹⁹ auf.

¹⁸ vgl. BT-Drucksache 16/886, S. 12; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600886.pdf>;

BT-Drucksache 12/2443, S. 158; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/024/1202443.pdf>.

¹⁹ BT-Drucksache 16/886, S. 5; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600886.pdf>.

„§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung“.

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. **Bei einer Rechtshandlung, die nicht eine nach § 130 Abs. 1 ist, wird diese Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass diese Handlung die Gläubiger benachteiligte. Eine Rechtshandlung nach § 130 Abs. 1 kann nach Satz 1 nur angefochten werden, wenn ein unlauteres Verhalten des Schuldners vorliegt.**

(2) (...).



Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung (1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. (2) (...)</p>	<p>§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung (1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten <u>drei</u> Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. <u>Bei einer Rechtshandlung, die nicht eine nach § 130 Abs. 1 ist, wird diese Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass diese Handlung die Gläubiger benachteiligte.</u> (2) (...)</p>

2. § 142 InsO

Bargeschäfte müssen im Sinne der vertragstreuen Gläubiger und deren notwendigen Schutzes generell von der Anfechtung ausgeschlossen werden. Im Hinblick darauf, dass nur gleichwertige Gegenleistungen das Privileg des § 142 InsO erhalten, sind nur die kongruenten Deckungen erfasst. Insoweit zieht sich der rote Faden des besonderen Schutzes dieser vertragstreuen Rechtshandlungen fort. Das oben zu § 133 InsO Gesagte gilt entsprechend.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>§ 142 Bargeschäft Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.</p>	<p>§ 142 Bargeschäft Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist <u>nicht</u> anfechtbar.</p>



3. § 143 InsO

Es ist nicht gerechtfertigt, den vertragstreuen Gläubiger kongruenter Deckungen der verschärften Haftung des bösgläubigen Bereicherungsbesizers bzw. unrechtmäßigen Besitzers zu unterwerfen. Auch hier muss eine stringente Trennung zwischen kongruenter und inkongruenter Deckung erfolgen. Für die Fälle der kongruenten Deckung reichen die allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsfolgen der ungerechtfertigten Bereicherung im BGB aus.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>§ 143 Rechtsfolgen (1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. (2) (...) (3) (...)</p>	<p>§ 143 Rechtsfolgen (1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Insolvenzmasse <u>nach den Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung</u> zurückgewährt werden. <u>Bei einer Rechts-handlung, die nicht eine nach § 130 Abs. 1 ist, gelten die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, entsprechend.</u> (2) (...) (3) (...)</p>

4. § 146 InsO

Auch die Verjährungsfrist des § 146 InsO erscheint als deutlich zu lang.

Im Hinblick darauf, dass sich die Insolvenzverwalter regelmäßig bereits zum Berichtstermin einen hinreichenden Überblick über das Vermögen des Schuldners verschafft haben (müssen), besteht auch keine Notwendigkeit der entsprechenden Anwendung der verjährungsrechtlichen Bestimmungen des BGB. Deutliche und nach Verfahrensart (Verbraucherinsolvenzverfahren und Regelinsolvenzverfahren) unterschiedlich verkürzte Fristen dienen der Rechtssicherheit.

Mit der Verkürzung der Frist des § 133 InsO muss daher auch eine Verkürzung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Anfechtungsansprüche einhergehen. Dies gebietet die für die Gläubiger notwendige Rechtssicherheit. Damit wird zugleich die in der Praxis zu erkennende Tendenz einiger Verwalter unterbunden, mit der Anfechtung möglichst lang zuzuwarten, um über die Regelung des § 143 InsO auch möglichst lang die deutlich über dem Marktzins liegenden Zinsen von Basiszinssatz + 5% zugunsten der Masse zu generieren. Negative Folgen für die Geltendmachung der Anfechtungsansprüche sind nicht zu befürchten, da diese regelmäßig zeitnah erkannt werden (können) und deshalb auch zügig geltend gemacht werden können (und unbedingt sollten).



Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>§ 146 Verjährung des Anfechtungsanspruchs (1) Die Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (2) Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der Insolvenzverwalter die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.</p>	<p>§ 146 Verjährung des Anfechtungsanspruchs (1) Die Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich, <u>soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt wird</u>, nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. <u>(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und beträgt</u> <u>1. bei Verfahren nach dem Neunten Teil ein Jahr,</u> <u>2. bei den übrigen Verfahren zwei Jahre.</u> (3) Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der Insolvenzverwalter die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.</p>

F. Abschlussbemerkung

Die besondere Behandlung der kongruenten Rechtshandlungen zugunsten der vertragstreuen Gläubiger ist dringend geboten. Durch eine geringfügige Modifizierung nur einzelner Bestimmungen im insolvenzrechtlichen Anfechtungsrecht kann das Spannungsverhältnis zwischen der von unserer Rechtsordnung gewollten Vertragstreue und dem insolvenzrechtlichen Anfechtungsrecht sachgerecht gelöst werden. Die notwendige Verkürzung von Fristen gibt für die Gläubiger mehr Rechtssicherheit und sichert weit mehr als die bestehenden Regelungen den Rechtsfrieden.